



Weisung zur Benutzung des Vereinsbusses

Vom 22. November 2018

Der Vorstand des UHC Wild Tigers Härkingen-Gäu erlässt,

gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz (SVG)¹ vom 19. Dezember 1958, die Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962², Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)³ vom 27. Oktober 1976 sowie der Vereinsstatuten vom 14.01.2012 (Revision 03.07.2016)

folgende Weisung:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Weisung gilt für sämtliche Vereinsmitglieder des UHC Wild Tigers Härkingen- Gäu.
- 1.2 Der Vorstand kann im Rahmen dieser Weisung weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

2. Fahrzeug

- 2.1 Der Vereinsbus entspricht den geltenden Vorschriften nach der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr.
- 2.2 Der Vereinsbus ist ein Kleinbus mit 13+1 Sitzen mit der Verwendung zum Personentransport.
- 2.3 Für die allgemeine Verantwortung (die Vergabe, die Ab- und Rücknahme sowie für den Unterhalt des Vereinsbusses) wird eine durch den Vorstand definierte Person beauftragt.
- 2.4 Zum Führen des Vereinsbusses muss der Lenker oder die Lenkerin in Besitz der Führerausweiskategorie D1 und mindestens 21 Jahre alt sein.
- 2.6 Mit der Führerausweiskategorie D1 dürfen keine Personentransporte mit Bussen über 9 Plätze in der EU/Ausland getätigt werden. Für Auslandsfahrten gelten besondere Vorschriften.

¹ **SR 741.01**

² **SR 741.11**

³ **SR 741.51**

- 2.7 Der Lenker oder die Lenkerin unterliegt nach dem Strassenverkehrsgesetz der Nulltoleranz. Es ist verboten, Alkohol, Betäubungsmittel oder Medikamente, welche die Fahrfähigkeit einschränken, einzunehmen. Bei Widerhandlungen lehnt der Verein jegliche Haftung ab.
- 2.8 Während der Fahrt gilt generell die Gurtragepflicht. Diese ist vom Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin als auch vom Beifahrer, sofern er oder sie das 18. Altersjahr erreicht hat, zu prüfen und/oder durchzusetzen.
- 2.9 Der Vereinsbus ist auf dem vorgegebenen Parkplatz bei der Mehrzweckhalle/ Fröschensaal Härkingen abzustellen.

3. Reservation

- 3.1 Alle Teams haben grundsätzlich Anrecht auf die Nutzung des Vereinsbusses. Die Nutzung hat gerecht und unter Absprache der Teams durch die Haupttrainer oder dessen Stellvertreter zu erfolgen. Die Priorisierung erfolgt nicht durch die delegierte Person.
- 3.2 Die Reservation erfolgt mittels schriftlicher Anfrage (Team, Datum, Nutzungsdauer, etc.) an die durch den Vorstand definierte Person. Diese Person überprüft die Verfügbarkeit und teilt die Nutzungsmöglichkeit in schriftlicher Form dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit. Solange keine Rückmeldung erfolgt ist, gilt die Reservation als provisorisch und der Vereinsbus darf nicht benutzt werden. Die Anfrage erfolgt mittels Mail oder SMS. Die Kontaktdaten der delegierten Person befinden sich im Fahrtenbuch.
- 3.3 Die ordentliche Reservation muss spätestens 24 Stunden vor der Nutzung erfolgen. Eine kurzfristige Anfrage ist per Telefon direkt an die delegierte Person zu richten. Die Kontaktdaten der delegierten Person befinden sich im Fahrtenbuch.
- 3.4 Nach erfolgter Reservationsbestätigung kann der Schlüssel im Untergeschoss der Mehrzweckhalle/Fröschensaal in Härkingen im kleinen Materialraum entnommen werden. Nach der Nutzung des Vereinsbusses ist dieser wieder am vorgegebenen Ort zu deponieren.

4. Nutzung (Über- und Rücknahme)

- 4.1 Primär wird der Vereinsbus für den Personentransport der eigenen Teams verwendet.
- 4.2 Bei der Übernahme des Vereinsbusses muss zwingend durch den Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin eine Sichtkontrolle (überprüfen auf sichtbare Schäden) sowie eine Funktionskontrolle der Lichtanlage (Kontrolle der Lichter und deren Funktion) gemacht werden.
- 4.3 Nicht gemeldete Schäden gehen voll zu Lasten des Nutzers des Fahrzeuges.

- 4.4 Der Vereinsbus ist primär für die Spieler und Spielerinnen, den Trainerstaff sowie Betreuer und/oder Beifahrer reserviert. Der Besammlungsort für alle Spieler/ Spielerinnen ist immer auf dem Parkplatz vor der Mehrzweckhalle/Fröschensaal Härkingen.
- 4.5 Für Spieler/Spielerinnen welche von auswärts kommen und unterwegs zusteigen möchten, sind maximal zwei Halte erlaubt.
- 4.6 Das Mitfahren von Eltern ist in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Haupttrainer möglich. Auf Grund des beschränkten Platzangebotes hat das Team jedoch immer Priorität.
Grundsätzlich gilt, das Team soll geschlossen anreisen und wieder geschlossen zurückreisen.
- 4.7 Jeder Trainer oder Trainerin ist für die Nutzung von Kindersitzen soweit vorgeschrieben selber verantwortlich. Der Verein stellt keine Kindersitze zur Verfügung.
- 4.8 Das Essen und Trinken im Vereinsbus ist grundsätzlich erlaubt.
- 4.9 Sollte es während der Fahrt zu einem Brechvorfall kommen, so stehen Brechbeutel zu Verfügung. Diese werde durch den Verein besorgt und durch die delegierte Person im Fahrzeug sichergestellt.
Nach erfolgtem Brechvorfall ist unverzüglich die delegierte Person zu kontaktieren. Diese organisiert die entsprechende professionelle Reinigung. Die Kosten gehen zu Lasten des Vereins.
- 4.10 Der Vereinsbus ist nach der Rückkehr vollgetankt und gereinigt (besenrein, bei stärkerer Verschmutzung mit Hilfsmittel gereinigt) auf dem vorgeschriebenen Parkplatz abzustellen.
- 4.11 Das Fahrtenbuch wird vor und nach jeder Benutzung geführt. Dabei sind die Angaben über Datum, die gefahrene Strecke, den Kilometerstand bei Abfahrt, Kilometerstand bei Rückkehr, die getankten Liter sowie der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin einzutragen.
- 4.12 Die Betankungskosten für die An- und Rückreise an den Austragungsort von Meisterschaftsrunden oder Turniere gehen zu Lasten des Vereins. Eine Tankkarte ist im Fahrzeug an der vorgegebenen Stelle deponiert.
Wird der Vereinsbus für Teamevents oder ähnliche Anlässe benutzt, so gehen die Betankungskosten zu Lasten des Teams. Hierbei darf die vereinseigene Tankkarte nicht verwendet werden.
- 4.13 Jegliche, festgestellten Schäden, nicht funktionieren der Lichtanlage oder jegliche Art von Armaturenmeldungen, sind gleichentags der delegierten Person zu melden.
- 4.14 Für sämtliche Formen von Bussen und anderweitigem Verschulden haftet der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin.
- 4.15 Bei Verlust des Fahrzeugschlüssels werden die Nachbeschaffung und die allfälligen weiteren Aufwände dem Nutzer vollumfänglich in Rechnung gestellt.

5. Nutzung durch Vereinsmitglieder oder Dritte

- 5.1 Die Nutzung durch Vereinsmitglieder für private Personentransporte ist nach Anfrage der Verfügbarkeit an die delegierte Person möglich. Dabei wird eine Kilometerentschädigung von CHF 0.50 pro gefahrenen Kilometer erhoben. Nach der Nutzung ist der Vereinsbus wieder voll aufzutanken. Die Tankbefüllung erfolgt durch den Nutzer selbst. Bei Nichtbefolgen wird neben der Betankung eine Pauschale von CHF 20.00 zwecks Aufwendung in Rechnung gestellt.
- 5.2 Die Rechnungsstellung erfolgt mittels Beleg durch die delegierte Person an die Kassiererin. Diese stellt die Rechnung an den Nutzer und führt zeitgleich die Rechnungskontrolle.
- 5.3 Die Vermietung des Vereinsbusses an andere Vereine oder Dritte ist grundsätzlich möglich. Der Preis für die Einmietung wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|-----------------|--|
| 1 Tag | CHF 150.00 / Pauschal exklusiv Treibstoff; |
| 2 Tage | CHF 280.00 / Pauschal exklusiv Treibstoff; |
| 3 Tage | CHF 410.00 / Pauschal exklusiv Treibstoff; |
| 4 Tage | CHF 520.00 / Pauschal exklusiv Treibstoff; |
| 5 Tage | CHF 650.00 / Pauschal exklusiv Treibstoff; |
| ab Tag 6 | Pauschale auf Anfrage / exklusiv Treibstoff. |
- 5.4 Die Tankbefüllung erfolgt durch den Mieter. Bei Nichtbefolgen wird neben der Betankung eine Pauschale von CHF 50.00 zwecks Aufwendung mit in Rechnung gestellt.
- 5.5 Der Mieter des Vereinsbusses ist für die Nutzung von Kindersitzen soweit vorgeschrieben selber verantwortlich. Der Verein stellt keine Kindersitze zur Verfügung.
- 5.6 Das Essen und Trinken im Vereinsbus ist grundsätzlich erlaubt.
- 5.7 Sollte es während der Fahrt zu einem Brechvorfall kommen, so stehen Brechbeutel zu Verfügung. Diese werde durch den Verein besorgt und durch die delegierte Person im Fahrzeug sichergestellt.
- Nach erfolgtem Brechvorfall ist unverzüglich die delegierte Person zu kontaktieren. Diese organisiert die entsprechende professionelle Reinigung. Die entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 5.8 Der Vereinsbus ist nach der Rückkehr vollgetankt und gereinigt (besenrein, bei stärkerer Verschmutzung mit Hilfsmittel gereinigt) auf den vorgeschriebenen Parkplatz abzustellen.
- 5.9 Das Fahrtenbuch wird vor und nach jeder Benutzung geführt. Dabei sind die Angaben über Datum, die gefahrene Strecke, den Kilometerstand bei der Abfahrt, Kilometerstand bei der Rückkehr, die getankten Liter sowie der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin einzutragen.
- 5.10 Jegliche, festgestellte Schäden, nicht funktionieren der Lichanlage oder jegliche Art von Armaturenmeldungen, sind gleichentags der delegierten Person zu melden.

- 5.11 Für sämtliche Formen von Bussen und anderweitigem Verschulden haftet der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin.
- 5.12 Bei Verlust des Fahrzeugschlüssels werden die Nachbeschaffung und die allfälligen weiteren Aufwände dem Mieter vollumfänglich in Rechnung gestellt.

6. Unfälle, Pannen und Versicherung

- 6.1 Der Vereinsbus ist bei "die Mobiliar" **Kasko** versichert.
- 6.2 Bei einem Unfall muss umgehend die delegierte Person informiert werden.
- 6.3 Erfolgt ein Unfall mit Personen-, Tier- und/oder Drittschaden, ein Unfall welcher Medienwirksamkeit hat, ist der Präsident, der Vizepräsident oder der Sportchef zu informieren.
- 6.4 Leichte Verkehrsunfälle im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG mit nur geringem Sach- und ohne Personenschaden sind mit dem Europäischen Unfallprotokoll zu erledigen.
- 6.5 Bei allen weiteren Unfällen sowie Verstössen gegen das SVG ist zwingend die örtliche Polizei zwecks Tatbestandesaufnahme zu verständigen.
- 6.7 Im Weiteren sind die Bestimmungen zur Versicherung, namentlich der "die Mobiliar", zu beachten.
- 6.8 **Eine Unfallversicherung für die Insassen des Fahrzeuges wurde abgeschlossen.**
- 6.9 Für einen allfälligen Selbstbehalt und Bonusverlust oder für Kleinschäden haftet der Nutzer sofern er nicht im Auftrag des Vereins fährt.
- 6.10 Bei einer Fahrzeugpanne ist die delegierte Person umgehend zu informieren. Sie regelt das weitere Vorgehen und erlässt die nötigen Massnahmen.

7. Schlussbestimmung

- 7.1 Das Nichteinhalten dieser Weisung führt zum Ausschluss der Benutzungsberechtigung des entsprechenden Teams und/oder Person.
- 7.2 Bei Verstössen gegen das SVG lehnt der Verein jegliche Haftung ab.

UHC Wild-Tigers Härkingen Gäu

Philipp Flückiger
Präsident UHC Wild Tigers Härkingen-Gäu

Vom Vorstand genehmigt am 03. Dezember 2018 gemäss Vereinstatuten.